

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Polizeiorganisationsverordnung

Vom 21. Mai 2010

Aufgrund von § 73 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (**SächsPolG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und die Aufgaben der Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen (Sächsische Polizeiorganisationsverordnung – **SächsPolOrgVO**) vom 16. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 490), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird das Wort „Nossen-Nord“ durch das Wort „Nossen-Ost“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d werden die Wörter „in der für den Verkehr freigegebenen Ausbaustufe“ gestrichen.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „Nossen-Nord“ durch das Wort „Nossen-Ost“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „in der für den Verkehr freigegebenen Ausbaustufe“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. auf Gewässern im Freistaat Sachsen sowie in den dazugehörigen Häfen und Umschlagstellen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Regelung des Schiffsverkehrs auf Gewässern im Freistaat Sachsen (Sächsische Schifffahrtsverordnung – **SächsSchiffVO**) vom 12. März 2004 (SächsGVBl. S. 123), geändert durch Verordnung vom 26. August 2009 (SächsGVBl. S. 480), in der jeweils geltenden Fassung, und“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das Präsidium der Bereitschaftspolizei setzt die Einsatzkräfte sowie Führungs- und Einsatzmittel der Bereitschaftspolizei zur Unterstützung anderer Polizeidienststellen ein. Es plant und koordiniert den Einsatz der im Satz 1 genannten Kräfte und Mittel der Bereitschaftspolizei sowie der Einsatzzüge der Polizeidirektionen.

(3) Die Bereitschaftspolizeiabteilungen unterstützen die anderen Polizeidienststellen mit Einsatzkräften sowie Führungs- und Einsatzmitteln.“
4. In § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. Mai 2010

**Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig**